
Einführung der neuen Grabstätte Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit und ohne Dauergrabpflege

KSD 20135334

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 14.06.2013:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Die neue Grabstätte Partnergrab wird eingeführt.
2. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird beschlossen.
3. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung) wird beschlossen.

I. **Begründung**

In seiner Sitzung vom 04.03.2013, TOP –Sicherung Dauergrabpflege....-, stimmte der Stadtrat u. a. auch für die Entwicklung der neuen Grabform/Grabstätte „Partnergrab“. Damit einhergehend auch für eine entsprechende Überarbeitung der Friedhofssatzung und Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung.

Sowohl im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Verein für gärtnerbetreute Grabanlagen Ludwigshafen e.V., als auch aufgrund der Veränderungen innerhalb unserer Gesellschaft sowie der Bestattungskultur hat sich der Bedarf an einer Grabstätte „Partnergrab“ für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ergeben. Familien leben nicht mehr an einem Lebensmittelpunkt sondern oftmals mehr oder weniger weit voneinander entfernt. Insofern werden inzwischen immer öfter ein oder zwei Bestattungs- bzw. Beisetzungsplätze und diese auch nur für ein oder zwei Generationen benötigt. Das Partnergrab schließt die Versorgungslücke zwischen den vorhandenen Reihen- und Familiengrabstätten sowohl mit und als auch ohne Dauergrabpflege.

Im Gegensatz zum Reihengrab und Familiengrab können im Partnergrab zwei Eheleute oder Lebenspartner, zwei Verwandte gleicher oder verschiedener Verwandtschaftsgrade oder zwei Freundinnen/Freunde erdbestattet oder in Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird zunächst für 30 Jahre vergeben und kann bis zum Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren des an zweiter Stelle bestatteten/beigesetzten Partners verlängert werden. Der Grabplatz wird innerhalb der vorhandenen klassischen Erd- und Urnenfamiliengrabfeldern sowie der Erd- und Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Dauergrabpflege von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Diese in der beigefügten Änderungssatzung festgelegten Regelungen ermöglichen auch ein wirtschaftlicheres Flächenmanagement. So können leere Grabstellen in bestehenden Familiengrabfeldern geschlossen werden sowie die Erd- und Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Dauergrabpflege bedarfsorientiert und vor einem zeitlich kalkulierbaren Horizont bewirtschaftet werden. Aufgrund der geringfügig reduzierten Grabgrößen ist es möglich, das Nutzungsrecht für ein Erdpartnergrab gegenüber dem Erdfamiliengrab mit einer um ca. 6 % und bei einem Urnenpartnergrab gegenüber einem Urnenfamiliengrab mit einer um ca. 15 % geringeren Gebühr zu vergeben.

II. **Kalkulation und Höhe der Gebühr**

Bei der Kalkulation der Höhe der Gebührensätze für die Vergabe von Nutzungsrechten an Partnergräbern im Vergleich zu Familiengräbern ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sich die nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes anzusetzenden Kosten nur aufgrund der Grabgröße unterscheiden.

Der Anteil der Kosten, der durch die Nutzung der Friedhofsinfrastruktur entsteht, ist bei beiden Nutzungsrechten gleich.

Die flächenbezogenen Kosten belaufen sich in diesem Fall auf rund 60% der Gesamtkosten im Bereich der Familiengräber. Zu diesen Kosten zählen beispielsweise die Kosten für die Instandhaltung und die Grünpflege innerhalb der einzelnen Familiengrabfelder, die kalkulatorischen Kosten für den Flächenverzehr, sowie die Kosten

für das Gießwasser und die Entsorgungskosten für den (Grün-) Abfall der Friedhofsbesucher. Bei den verbleibenden 40% der den Familiengräbern zuordenbaren Kosten handelt es sich um allgemeine Kosten für die Friedhofsinfrastruktur, die von jedem Nutzer unabhängig von der Grabgröße in gleichem Ausmaß in Anspruch genommen werden und die damit in der jeweiligen Gebühr in gleicher Höhe zu berücksichtigen sind. Zu diesen Kosten zählen die Kosten für die Friedhofswege, die Pflege des Rahmengrüns, die Parkplätze, die Toilettenanlagen, etc.

Die Unterschiede in der Gebührenhöhe resultieren damit ausschließlich aus den leicht reduzierten Grabflächen im Vergleich zu den herkömmlichen Familiengräbern.

Auf Basis dieser Grundlagen ergeben sich damit folgende Gebühren für die Vergabe von Nutzungsrechten an Partnergräbern im Vergleich zu den Gebührensätzen der entsprechenden Familiengräber:

Familiengrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.812,00 EUR	
Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.699,00 EUR	-6,2%
Familiengrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	931,00 EUR	
Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	794,00 EUR	-14,7%

Anlagen: Synopse Friedhofsatzung alt/neu
 Änderungssatzung Friedhofssatzung
 Synopse Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung alt/neu
 Änderungssatzung Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung